



Holzkirchen

# Gemeinde Holzkirchen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

---

Sitzungsdatum: Montag, den 21.01.2013  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:25 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Holzkirchen

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Gewerbegebiet westlich der Autobahn" Bettingen mit Erlass örtlicher Bauvorschriften; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: 5. Änderung Flächennutzungsplan Markt Remlingen - Vorranggebiet Windkraftnutzung -; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
- 3 Umbau ehemaliges Schulgebäude; Vorhabensbeschluss und Verpflichtungserklärung
- 4 Umbau des ehemaligen Feuerwehrhauses; Vorhabensbeschluss und Verpflichtungserklärung
- 5 Neugestaltung des Marktplatzes; Vorhabensbeschluss mit Verpflichtungserklärung
- 6 Umbau des ehemaligen Schulgebäudes sowie des ehemaligen Feuerwehrhauses und Neugestaltung des Marktplatzes; Finanzierungsbeschluss
- 7 Rechenschaftsbericht 2012; Bekanntgabe
- 8 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014

- 9 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle
- 10 Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene
- 12 Situation der Grundversorgung in der Gemeinde Holzkirchen
- 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1 ILEK
- 13.2 Schulverband
- 13.3 Illegale Müllbeseitigung
- 13.4 Hundeanleinpflcht

## **Anwesenheitsliste**

### **Vorsitzende/r**

Beck, Klaus

### **Gemeinderäte**

Bauer, Uwe

Karpf, Karl

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Väth, Wolfgang

### **Schriftführer**

Trabel, Willi

### **Presse**

Pscheidl, Ernst

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Gemeinderäte**

Berz, Stephan

beruflich verhindert



## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.12.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

|              |                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 1</b> | <b>Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Stadt Wertheim - Aufstellung Bebauungsplan "Gewerbegebiet westlich der Autobahn" Bettingen mit Erlass örtlicher Bauvorschriften;<br/>hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange</b> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14.12.2012 hat die Stadt Wertheim über die beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dertinger Weg, Leutersecken und Blättleinsäcker“ in Wertheim-Bettingen sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich der „Autobahn“ informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim bereitstehenden Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich hier um die Fortschreibung bzw. Aktualisierung der seit Jahren laufenden Bauleitplanungen der Stadt Wertheim im Bereich entlang der A 3 gegenüber der bereits bestehenden Bereiche „Wertheim Village“ und „Expocamp“ handelt. Die Einzelheiten im Hinblick auf die örtliche und inhaltliche Situation der Planung können auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingesehen werden. Konkrete Betroffenheiten der VGem-Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren vorzutragen wären, sind aus diesen Unterlagen nicht ersichtlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, in den o.g. Bauleitplanungsverfahren der Stadt Wertheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

|              |                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 2</b> | <b>Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: 5. Änderung Flächennutzungsplan Markt Remlingen - Vorranggebiet Windkraftnutzung -;<br/>hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Das Planungsbüro Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, hat für den Markt Remlingen in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an die Gemeinde Holzkirchen übersandt. Als benachbarte Gemeinde ist die Gemeinde Holzkirchen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Gegenstand der Planungen ist die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen. Die Ausgangssituation und die bauleitplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem Teil A, Ziff. 1, 2 und 3 der Begründung mit Umweltbericht sowie dem entsprechenden Lageplan (s. Anl.) zu entnehmen.

Im Ergebnis beabsichtigt der Markt Remlingen die Ausweisung eines Gebiets an der nördlichen Gemarkungsgrenze Remlingen in dem Bereich, in dem bereits sechs genehmigte und in Bau befindliche Windkraftanlagen angesiedelt sind. Dieser Standort ist von den Ortslagen Holzkirchen und Wüstenzell räumlich weit entfernt; optische, akustische oder anderweitige Beeinträchtigungen sind aufgrund dieser Entfernung und der Topographie nicht erkennbar. Aufgrund dieser Situation ist eine Stellungnahme im Hinblick auf Belange der Gemeinde Holzkirchen nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im Bauleitplanungsverfahren des Marktes Remlingen „5. Änderung Flächennutzungsplan – Vorranggebiete Windkraftanlagen“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

|              |                                                                                      |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 3</b> | <b>Umbau ehemaliges Schulgebäude; Vorhabensbeschluss und Verpflichtungserklärung</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Für die Investitionsmaßnahme Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Schulgebäudes wird von der Gemeinde Holzkirchen folgender sog. Vorhabensbeschluss mit Verpflichtungserklärung gefasst:

### **Verpflichtungserklärung**

#### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- die zur Förderung vorgesehene Maßnahme nicht vor Erlass eines Zuwendungsbescheides oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden darf.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
  - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayer. Subventionengesetzes (BaySubvG), sind bzw. wegen Subventionsbetrug bestraft wird
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF), der Bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH), die Bescheinigende Stelle (BS) am Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, die Prüfungsorgane der Europäischen Union, sowie nachgeordnete Behörden (z. B. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- mögliche Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt werden. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.
- die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert werden. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Personen: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung);
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl);
- **Zahlungsbeträge** (ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel).

Nach Art. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 259/2008 werden diese Informationen in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website für ein Haushaltsjahr bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- die für mich/uns geltenden Vergabevorschriften einzuhalten,
- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens **bis zum Ablauf des Jahres 2022** aufzubewahren. Bei anhängigen Gerichtsverfahren verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Längere Aufbewahrungsfristen wegen Einhaltung der Zweckbindung oder nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderungsberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

**Ich/Wir bestätige/n,**

- dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung
  - ☐ notwendig ist und bereits vorliegt.
  - ☐ notwendig ist und nachgereicht wird.
  - ☐ nicht erforderlich ist, da es sich um keine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.
- dass für die zur Förderung vorgesehenen Maßnahme/n keine regelwidrige Doppelfinanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und/oder des Landes beantragt ist bzw. wird.

**Ich/Wir bevollmächtige/n**

den Verband für Ländliche Entwicklung, die Zuwendungen in Empfang zu nehmen und an mich/uns auszuzahlen.

---

**Ort, Datum**

**Name(n) + Unterschrift(en) Antragsteller**

(bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften die mit der Geschäftsführung beauftragte bzw. zur Vertretung berechtigte Person)

**Beschluss:**

Die Gemeinde Holzkirchen beschließt das o.a. Vorhaben zu realisieren.  
Der Verpflichtungserklärung sowie dem Vorhabensbeschluss werden - wie vorstehend formuliert - zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

|              |                                                                                             |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 4</b> | <b>Umbau des ehemaligen Feuerwehrhauses; Vorhabensbeschluss und Verpflichtungserklärung</b> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Für die Investitionsmaßnahmen Umbau des ehemaligen Feuerwehrhauses wird von der Gemeinde Holzkirchen folgender sog. Vorhabensbeschluss mit Verpflichtungserklärung gefasst:

**Verpflichtungserklärung**

**Mir/Uns ist bekannt, dass**

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- die zur Förderung vorgesehene Maßnahme nicht vor Erlass eines Zuwendungsbescheides oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden darf.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
  - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (BaySubvG), sind bzw. wegen Subventionsbetrug bestraft wird
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF), der Bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH), die Bescheinigende Stelle (BS) am Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, die Prüfungsorgane der Europäischen Union, sowie nachgeordnete Behörden (z. B. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- mögliche Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt werden. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.

- die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert werden. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Personen: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung);
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl);
- **Zahlungsbeträge** (ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel).

Nach Art. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 259/2008 werden diese Informationen in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website für ein Haushaltsjahr bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

#### **Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- die für mich/uns geltenden Vergabevorschriften einzuhalten,
- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens **bis zum Ablauf des Jahres 2022** aufzubewahren. Bei anhängigen Gerichtsverfahren verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Längere Aufbewahrungsfristen wegen Einhaltung der Zweckbindung oder nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderungsberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

#### **Ich/Wir bestätige/n,**

- dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung

☐ notwendig ist und bereits vorliegt.

☐ notwendig ist und nachgereicht wird.

☐

nicht erforderlich ist, da es sich um keine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.

- dass für die zur Förderung vorgesehenen Maßnahme/n keine regelwidrige Doppelfinanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und/oder des Landes beantragt ist bzw. wird.

### **Ich/Wir bevollmächtige/n**

den Verband für Ländliche Entwicklung, die Zuwendungen in Empfang zu nehmen und an mich/uns auszuzahlen.

---

**Ort, Datum**

**Name(n) + Unterschrift(en) Antragsteller**

(bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften die mit der Geschäftsführung beauftragte bzw. zur Vertretung berechnigte Person)

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Holzkirchen beschließt die o.a. Vorhaben zu realisieren.

Der Verpflichtungserklärung sowie dem Vorhabensbeschluss werden - wie vorstehend formuliert - zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

|              |                                                                                       |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 5</b> | <b>Neugestaltung des Marktplatzes; Vorhabensbeschluss mit Verpflichtungserklärung</b> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Für die Investitionsmaßnahme Neugestaltung des Marktplatzes wird von der Gemeinde Holzkirchen folgender sog. Vorhabensbeschluss mit Verpflichtungserklärung gefasst:

### **Verpflichtungserklärung**

#### **Mir/Uns ist bekannt, dass**

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- die zur Förderung vorgesehene Maßnahme nicht vor Erlass eines Zuwendungsbescheides oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden darf.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
  - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (BaySubvG), sind bzw. wegen Subventionsbetrug bestraft wird
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF), der Bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH), die Bescheinigende Stelle (BS) am Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, die Prüfungsorgane der Europäischen Union, sowie nachgeordnete Behörden (z. B. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- mögliche Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt werden. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Kosten.
- die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert werden. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

Nach Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und gem. Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission samt Durchführungsbestimmungen sind Informationen über die Empfänger von Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie die Beträge, die jeder Begünstigte erhalten hat, zu veröffentlichen und können zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungs- und Untersuchungseinrichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verarbeitet werden. Der Begünstigte hat jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der ihn betreffenden Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Nach Art. 1 der VO (EG) Nr. 259/2008 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- **Name** (natürliche Personen: Vorname und Nachname; juristische Personen: Name und Rechtsform; Vereinigungen: Name der Vereinigung);
- **Wohnort** (Gemeinde, Postleitzahl);
- **Zahlungsbeträge** (ELER: Gesamtbetrag der erhaltenen öffentlichen Mittel im betreffenden Haushaltsjahr; hierzu gehören der Betrag der Gemeinschaftsbeteiligung und der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel).

Nach Art. 2 und 3 der VO (EG) Nr. 259/2008 werden diese Informationen in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website für ein Haushaltsjahr bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres veröffentlicht. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre auf der Website zugänglich.

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- die für mich/uns geltenden Vergabevorschriften einzuhalten,
- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens **bis zum Ablauf des Jahres 2022** aufzubewahren. Bei anhängigen Gerichtsverfahren verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Längere Aufbewahrungsfristen wegen Einhaltung der Zweckbindung oder nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderungsberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

**Ich/Wir bestätige/n,**

- dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung
  - ☐ notwendig ist und bereits vorliegt.
  - ☐ notwendig ist und nachgereicht wird.
  - ☐ nicht erforderlich ist, da es sich um keine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.
- dass für die zur Förderung vorgesehenen Maßnahme/n keine regelwidrige Doppelfinanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und/oder des Landes beantragt ist bzw. wird.

**Ich/Wir bevollmächtige/n**

den Verband für Ländliche Entwicklung, die Zuwendungen in Empfang zu nehmen und an mich/uns auszuzahlen.

**Ort, Datum**

**Name(n) + Unterschrift(en) Antragsteller**

(bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften die mit der Geschäftsführung beauftragte bzw. zur Vertretung berechtigte Person)

**Beschluss:**

Die Gemeinde Holzkirchen beschließt die o.a. Vorhaben zu realisieren.

Der Verpflichtungserklärung sowie dem Vorhabensbeschluss werden - wie vorstehend formuliert - zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**Sachverhalt:**

Für die Investitionsmaßnahmen

- Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Schulgebäudes
- Umbau des ehemaligen Feuerwehrhauses zu
- Neugestaltung des Marktplatzes

ist von der Gemeinde Holzkirchen die Finanzierung festzulegen.

Es wird sichergestellt, dass die Eigenmittel zur Durchführung der Maßnahmen „Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Schulgebäudes sowie Umbau des ehemaligen Feuerwehrhauses“ im Haushalt der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2013 eingestellt und zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel für die Maßnahme Neugestaltung des Marktplatzes werden im Haushalt für das Jahr 2015 eingestellt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Holzkirchen beschließt die Finanzierung in der o.g. Form sicherzustellen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan 2013 bzw. in den Haushaltsplan 2015 eingestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

|                                                          |
|----------------------------------------------------------|
| <b>TOP 7      Rechenschaftsbericht 2012; Bekanntgabe</b> |
|----------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Holzkirchen für das Haushaltsjahr 2012 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt. Der Vorsitzende gibt hierzu ergänzende Erläuterungen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Haushalt, auch im Rechnungsergebnis, ausgeglichen war.

Im Verwaltungshaushalt sind deutliche Mehreinnahmen zu verzeichnen. Diese resultieren vor allem aus Mehreinnahmen bei der Gewerbe-, Grunderwerbs- und Einkommensteuer. Es ist zu beachten, dass der größte Anteil der Gewerbesteuern aus Vorauszahlungen auf eine eventuelle Gewerbeschuld resultiert.

In den sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land sind Mehreinnahmen von rund 99.000 € enthalten, die aus der Überlassung aus der Grunderwerbssteuer stammen. Da dieser Betrag bei einer Grunderwerbsteuer von 3,5 % des Kaufpreises als nicht nachvollziehbar erachtet wird, wurde hier von Seiten der Verwaltung nochmals um Klärung nachgefragt.

Die Entwicklung der Benutzungsgebühren liegt sehr genau im Rahmen der Kalkulationen. Das Defizit beim Haus des Kindes konnte auf Grund der sehr guten Auslastung deutlich verringert werden.

Auf der Ausgabenseite im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands sind Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung der Pumpen beim Regenrückhaltebecken unter dem

Marktplatz und für den Austausch der USV im Hochbehälter Tiefzone. Insgesamt waren hier jedoch Minderausgaben zu verzeichnen.

Beim Vermögenshaushalt hat die deutlich geringere Entnahme aus der Rücklage auch damit zu tun, dass geplante Maßnahmen in 2012 teilweise noch nicht realisiert wurden.

Die Kassenlage war immer geordnet Für die Zahlungsbereitschaft der Kasse mussten kaum Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

Durch die Kredittilgung konnte der IST-Schuldenstand am Ende des Jahres 2012 auf Null reduziert werden.

Fazit: Im Jahre 2012 wurden einige Maßnahmen durchgeführt, die komplette Entschuldung der Gemeinde konnte durch Rückzahlung des Restdarlehens erreicht und ein ordentlicher Betrag in der Rücklage erhalten werden.

## **TOP 8      Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 über die Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01.05.2014 beraten. Es wurde vereinbart, dass die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden das Vorhaben in den örtlichen Gremien darstellen und hierzu eine Rückmeldung an die VGem erfolgt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab dem 01.05.2014 einverstanden.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **TOP 9      Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle**

### **Sachverhalt:**

Mit argos BAUM stellt die Firma Argos Information GmbH, Ostring 2-4 in 97228 Rottendorf, mittlerweile neben dem bereits in allen vier Mitgliedsgemeinden im Einsatz befindlichen argos SPIELPLATZ, ein komplettes Informationssystem passend zur FLL Baumkontrollrichtlinie zur Verfügung. Mit argos BAUM können Bäume, Grünbestände auf Anlagen, Grünflächen, Straßen und Plätzen erfasst, bewertet und kontrolliert werden.

Außerdem ermöglicht argos BAUM u.a. ein komplettes Baumkataster zu erstellen. Die Erfassung und Editierung der Baumdaten erfolgt vor Ort mit einem handelsüblichen Smartphone (keine Zusatzkosten für teure Tablet-PCs) und wird sofort online auf den Server übertragen. Alle Kontrollgänge und Pflegemaßnahmen werden in der Datenbank verwaltet und stehen in der Historie zur Verfügung. Thematische Abfragen erlauben die schnelle Einleitung von Pflegemaßnahmen sowie den Nachweis der Verkehrssicherung. Thematische Karten geben einen schnellen Überblick über den aktuellen Zustand der Bäume. Argos BAUM unterstützt die Gemeinden also bei der Durchführung und Dokumentation von Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist die Erstellung eines Baumkatasters und die Durchführung der Kontrollen dringend erforderlich. „Eine Kommune, die ihre Baum-

kontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz“ (BADK).

Herr Stephan Till von der Fa. Argos hat das Informationssystem am 29.11.2012 den VGem-Bürgermeistern vorgestellt. Die Fa. Argos wurde um Vorlage eines Angebots für die Nutzung des Systems gebeten.

Ein solches Angebot wurde von Herrn Till mit Schreiben vom 30.11.2012 vorgelegt.

Die Bereitstellung der Software wie Lizenz und Support wurde für alle 4 Mitgliedsgemeinden angeboten, weshalb sich der Preis pro Jahr auf ein Viertel reduziert. Die Anzahl der zu erfassenden Bäume beruht auf einer Schätzung, für die Gemeinde Holzkirchen ca. 500 Bäume.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

| Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | EP       |                     | Gesamt     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------------------|------------|
| <b>Software:</b><br>Lizenz (1/4 aus 980,00 €)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 980,00 € | Psch./Jahr          | 245,00 €   |
| Support/Hotline (1/4 aus 185,00 €)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 185,00 € | Psch./Jahr          | 46,25 €    |
| <b>Grundlagenermittlung:</b><br>Grunderfassung und Bereitstellung der Baumdaten im Informationssystem argos BAUM<br>Bestandsaufnahme des Baumes, Erfassung des Baumes nach Art, Standort, Vitalität, Größe, Stamm- und Kronendurchmesser, Alter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1,95 €   | pro Baum (500)      | 975,00 €   |
| <b>Kontrollen:</b><br>Die Kontrollen werden entsprechend den „Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinien“ der FLL durchgeführt<br><br>Regelkontrolle und Bereitstellung der Kontrolldaten im Informationssystem argos BAUM<br><br>Folgende Kriterien werden in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus überprüft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumumfeld</li> <li>• Stammfußbereich</li> <li>• Wurzelbereich</li> <li>• Stammbereich</li> <li>• Kronenbereich</li> <li>• Festlegung der Kontrollintervalle gem. FLL Baumkontrollrichtlinien</li> <li>• Festlegung der baumpflegerischen Maßnahmen nach Dringlichkeit</li> <li>• Mängel- und Zustandsbericht, Dokumentation bebildert</li> </ul> | 3,25 €   | pro Kontrolle (500) | 1.625,00 € |
| <b>Baumkennzeichnung:</b><br>Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt durch QR-Code. Der QR-Code wird von der Anwendung argos BAUM erzeugt. Die Anbringung erfolgt durch die Bauhöfe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,53 €   | pro Baum (500)      | 265,00 €   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |          |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|--|
| <b>Zusätzliche Leistungen:</b><br>Zusätzliche Leistungen werden nach vorheriger Beauftragung durch den AG entsprechend den vereinbarten Preisen ausgeführt.<br>Zusätzlich beauftragte Regieleistungen werden mit einem Stundensatz abgerechnet. Der Nachweis der Leistung erfolgt durch Vorlage von Regieberichten.<br><br>Stundenverrechnungssatz | 42,00 € | pro Std. |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|--|

Danach ergeben sich für die erstmalige Erfassung und Kennzeichnung Kosten i. H. v. ca. 1.240,00 € netto.

Für die Software und den Support ergeben sich jährliche Kosten von 291,25 € netto. Die genauen Kosten für die Regelkontrollen sind abhängig von deren notwendigen Häufigkeit und Umfang, welche vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig ist (siehe nachfolgender Auszug aus Musterdienstanweisung BADK).

Tabelle: Regelkontrollintervalle in Jahren (Musterdienstanweisung des BADK)

| Zustand <sup>1)</sup><br>des Baumes |                                 | Reifenphase                                   |                     | Alterungsphase         |                     | Jugendphase                                                                           |
|-------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------|------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                                     |                                 | Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs |                     |                        |                     |                                                                                       |
|                                     |                                 | geringer <sup>3)</sup>                        | höher <sup>2)</sup> | geringer <sup>3)</sup> | höher <sup>2)</sup> |                                                                                       |
| Nr.                                 |                                 | 1                                             | 2                   | 3                      | 4                   | 5                                                                                     |
| 1                                   | gesund,<br>leicht<br>geschädigt | alle 3 Jahre                                  | alle 2 Jahre        | alle 2 Jahre           | 1 x jährlich        | keine speziellen<br>Kontrollen, son-<br>dern Überprü-<br>fung im Rahmen<br>der Pflege |
| 2                                   | stärker<br>geschädigt           | 1 x jährlich                                  |                     |                        |                     |                                                                                       |

<sup>1)</sup>leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

<sup>2)</sup>Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

<sup>3)</sup>Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge des Risk-Managements die Fa. Argos Information GmbH, Ostring 2 – 4, 972285 Rottendorf mit der Erstellung eines Baumkatasters sowie der notwendigen Regelkontrollen gemäß des Angebotes vom 30.11.2012 zu beauftragen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

|               |                                                                             |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 10</b> | <b>Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden</b> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|

### Sachverhalt:

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden (Art. 6 LStVG) zuständig für die Gefahrenabwehr bei drohender und tatsächlicher Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit ist schon lange kein Phänomen allein der Großstädte und Ballungsräume mehr. Auch im ländlichen Raum sind mittlerweile viele Haushalte vom Verlust der Wohnung bedroht.

Mietschulden und der drohende Verlust der Wohnung sind in der Regel Teil einer schwierigen Lebenssituation und bedrohen oft die gesamte Existenz. Den Verlust der Wohnung und somit Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist das vorrangige Ziel – auch der Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für ihre Gemeindebürger. In jeder der Mitgliedsgemeinden unserer VGem Helmstadt waren in diesem Jahr 2012 Maßnahmen zur Abwehr von Obdachlosigkeit erforderlich, ohne dass letztlich auf eine von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Obdachlosenunterkunft zurückgegriffen werden musste. Die Zuständigkeit für Obdachlose liegt bei der Behörde in der der Betroffene sich gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet. Ohne Belang ist hierbei, woher der Betroffene kommt bzw. wo er zuletzt melderechtlich registriert war. Die Unterbringung eines Obdachlosen aus dem VGem-Bereich wäre in einer beliebigen Mitgliedsgemeinde unserer VGem möglich.

Sofern in den weiteren Ausführungen der Begriff der Obdachlosigkeit gewählt wird, soll hier nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit angesprochen werden. Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Auch eine Einzelperson kann obdachlos werden, obwohl diese natürlich noch eher die Chance hat, irgendwo vorübergehend unterzukommen.

In den nächsten Jahren werden die Gemeinden verstärkt mit der Zunahme von Armut bei einkommensschwachen Familien und alten Menschen sowie aufgrund der Zunahme von Single-Haushalten rechnen müssen. Als arm gilt derzeit, wer als Einzelperson über weniger als 980 € und als Familie mit zwei Kleinkindern über weniger als 1.970 € monatlich verfügt. Aufgrund steigender Energiekosten werden die Mietnebenkosten in den kommenden Jahren stark ansteigen und dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte den bisher genutzten Wohnraum nicht mehr finanzieren können. Wird der Wohnraum durch den Vermieter gekündigt und findet der Mieter keine neue, seinen finanziellen Möglichkeiten angemessene Unterkunft, droht Obdachlosigkeit.

Von bevorstehenden Wohnungsräumungen erfährt die Verwaltung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher erst etwa vier Wochen vor dem Räumungstermin. Bis zum Räumungstermin ist die Verwaltung bemüht, die Obdachlosigkeit abzuwenden.

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“.

Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten und Duschen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein.

Als vorübergehende Unterkunft kommt z.B. auch ein Wohnwagen in Betracht, jedenfalls dann, wenn er mit Stromanschluss, Brennstelle, Kühlschrank, Heizung, Waschgelegenheit

und Toilette ausgestattet ist. Fließend heißes Wasser gehört nicht zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung.

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der Lage ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Alternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft, wobei die Anschaffung eines Wohncontainers nur als kurzfristige Lösung zu empfehlen ist,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizeilicher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig und kommt im Grunde nur bei schwerkranken Personen oder bei Familien mit Kindern in Frage und das für einen Zeitraum von max. 2-3 Monaten.

In den kommenden Jahren werden sich die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge verstärkt mit der Thematik der (unverschuldeten) Obdachlosigkeit befassen müssen. Altersarmut, Arbeitslosigkeit, steigende Lebenshaltungskosten sowie die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte erhöhen das Risiko von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. Die VGem-Gemeinden müssen in der Lage sein, kurzfristig Wohnraum in Form einer Notunterkunft vorzuhalten.

Der Gemeinderat soll erörtern ob bei Bedarf im Gemeindegebiet geeigneter Wohnraum zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung gestellt werden kann oder ob eine zentrale Lösung für den VGem Bereich in einer der Mitgliedsgemeinden angestrebt wird.

Im Gemeinderat besteht Einigkeit darüber, dass eine zentrale Lösung im VGem Bereich grundsätzlich angestrebt werden solle. In der Gemeinde Holzkirchen stehen derzeit allerdings keine entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung.

|                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 11      Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

In ihrer Sitzung am 13.12.2012 hat die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt erneut über die Entwicklung eines gemeinsamen Bauhofes auf VGem-Ebene beraten.

Der Beschlussbuchauszug aus der Sitzung vom 13.12.2012 wird dem Gemeinderat hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat soll nunmehr beraten und beschließen, bei welchen Aufgabenfeldern eine Zusammenarbeit sinnvoll und anstrebenswert ist. Diese soll dann in öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen fixiert werden.

Eine Entscheidung und Rückmeldung an die VGem soll im I. Quartal 2013 erfolgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, insbesondere auf folgenden Aufgabenfeldern eine Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt anzustreben:

- Überprüfungstätigkeiten mit entsprechender Qualifikation im Bereich Risk-Management
- Gemeinsame Arbeiten wie Asphaltierung für den Unterhalt von Straßen

- Wasser/Kanal: Bereitschaftsdienst und Sanierungsarbeiten

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

|                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 12 Situation der Grundversorgung in der Gemeinde Holzkirchen</b> |
|-------------------------------------------------------------------------|

### **Sachverhalt:**

Die Versorgungssituation der Bevölkerung ist durch die Geschäftsaufgabe des Gemischtwarenladens von Frau Huppmann Christa nunmehr fast vollständig aufgelöst. Es besteht nur noch eine zeitweise Einkaufsmöglichkeit für Wurst und Fleischwaren (Verkauf Metzgerei Trischler in Holzkirchen und Metzgerei Väth in Wüstenzell) und mobile Versorgung durch die Bäckerei Kachel (in beiden Gemeindeteilen).

Die Versorgungssituation ist insbesondere für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht unproblematisch, zumal wenn Familienangehörige oder sonstige Verwandte die Versorgung nicht übernehmen können.

Für die Gemeinde stellt sich nunmehr die Frage, ob und ggfs. Maßnahmen bzw. Aktivitäten erfolgen sollen und können.

Nachfolgend erste Eckpunkte und Kernfragen:

- Dorfladen in Holzkirchen und Wüstenzell
  - o Möglichkeit bei einem zu erwartenden geringen Umsatz
  - o Personalfrage
  - o Räumlichkeit erforderlich
  - o Gasthaus Krone angefragt – kein Interesse, da zu geringer Umsatz und keine Räumlichkeit
- Fahrdienst zu Einkaufsmöglichkeiten
  - o Grundsätzlich erforderlich?
  - o Welche Einkaufsstätten sollen angefahren werden?
  - o Häufigkeit der Fahrten
  - o Fahrzeug erforderlich
  - o Fahrer - Personenbeförderung
  - o Kosten
  - o Abliefern zu Hause

Im Gremium besteht Einigkeit darüber, dass ein Dorfladen als Lösungsansatz der Versorgungsproblematik insbesondere aufgrund des zu erwartenden Umsatzvolumens ausscheidet. Die Umsatzproblematik zeige sich derzeit auch bei den noch bestehenden „kleinen Versorgungsangeboten“.

|                                                       |
|-------------------------------------------------------|
| <b>TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b> |
|-------------------------------------------------------|

|                      |
|----------------------|
| <b>TOP 13.1 ILEK</b> |
|----------------------|

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am Donnerstag dem 24.01.2013 die Auftaktveranstaltung stattfindet.

Am 25.02.2013 findet dann ein Ortsworkshop im Pfarrheim Wüstenzell statt. Er hofft auf eine rege Beteiligung der Bevölkerung.

#### **TOP 13.2 Schulverband**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schülerzahl immer mehr sinkt. Daraus resultierend steigt die Schulverbandsumlage. In den letzten 10 Jahren habe sich diese verdoppelt.

#### **TOP 13.3 Illegale Müllbeseitigung**

Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass vermehrt illegal Müll entsorgt werde. Es wurde die Bitte zum Aufstellen von Hinweisschildern vorgebracht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Aufstellen von Schildern erfahrungsgemäß leider keinen Erfolg bringe.

#### **TOP 13.4 Hundeanleinplicht**

Aus dem Gemeinderat kam die Bitte, wieder im Mitteilungsblatt auf die Anleinplicht für Hunde hinzuweisen.

gez. Klaus Beck  
Vorsitzender

gez. Willi Trabel  
Schriftführer